

**Fälle zum Thema „Anschlussdelikte“**  
(Begünstigung, Hehlerei, Strafvereitelung, §§ 257-260)

**Fall 1**

T hat eine Tankstelle überfallen und dabei 500 Euro erbeutet (Fall 1 zum Thema Erpressung/Raub). T und sein Freund F befürchten jedoch, das Geld könne bei einer Hausdurchsuchung bei T gefunden werden. Deshalb nimmt F die Beute an sich und versteckt sie in seiner Wohnung. Strafbarkeit des F?

**Fall 1 a - Abwandlung –**

T hat sich von den 500 Euro eine teure Bohrmaschine gekauft. Da er befürchtet, diese könne bei ihm entdeckt werden, verwahrt sein Freund F die Bohrmaschine für ihn in seiner Wohnung. Strafbarkeit des F?

**Fall 2**

T hat mit einem Taschendiebstahl einem Spaziergänger einen 500 Euro-Schein entwendet. Damit kauft er in einem Geschäft eine Handtasche für 200 Euro. Diese Handtasche sowie einen 100 Euro-Schein, den er im Geschäft als Wechselgeld erhalten hat, schenkt er seiner Freundin F. Die F war über die gesamte Herkunft und das Geschehen informiert, bevor sie die Geschenke annahm. Strafbarkeit der F gem. § 259?

**Fall 3**

Bei einer Hausdurchsuchungen stoßen Sie auf ganze Kartons voll mit Handys, die noch original verpackt sind, und stellen diese sicher. Bei den Ermittlungen stellt sich heraus: Die Handys stammen aus einem Einbruch bei einer Spedition, den der T begangen hatte. T übergab diese Telefone seinem Freund F, der sie für T selbständig verkaufen und dafür eine Belohnung von 25 % des Erlöses erhalten sollte. F gibt an, bereits zwei Kaufinteressenten kontaktiert zu haben, ihnen die Telefone gezeigt und mit ihnen verhandelt zu haben. Zu einem Geschäft sei es aber noch nicht gekommen. Diese Kaufinteressenten habe ihm seine Bekannte B vermittelt. F und B wußten von der Herkunft der Telefone. Haben F und B sich strafbar gemacht?

**Aufgabe für das Selbststudium:**

**Finden Sie heraus, ob der Teilnehmer der Vortat eine Hehlerei an Sachen aus dieser Vortat begehen kann !**

Beispiel: Gehilfe G steht vor einem Haus „Schmiere“, während Täter T in dem Haus einen Wohnungseinbruchsdiebstahl verübt. Als Belohnung erhält G eine Halskette aus der Beute.

Lesetipp dazu:

- *Kindhäuser*: StGB Lehrkommentar, § 259, Rn. 7.
- *Rengier*: Strafrecht Besonderer Teil I (19. Aufl.), Kapitel 5.
- *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*: Strafrecht BT 2 (41. Aufl.), Rn. 881.

**Fall 4**

Polizeikommissar P sieht, wie sein Kollege K dem G, der als Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren in Gewahrsam genommenen wurde, in der Dienststelle einen Faustschlag in das Gesicht versetzt, weil er sich über eine Bemerkung des G geärgert hat. P unternimmt nichts und „sieht darüber hinweg“, weshalb es nicht zu einer Verfahrenseinleitung gegen K kommt. Strafbarkeit des P?

**Fall 4a - Abwandlung:**

P selbst hat den G festgehalten, damit sein Kollege zuschlagen konnte. Strafbarkeit des P?

**Fall 5**

Die Polizei will gegen den in einer Bank als Angestellter tätigen A einen Vollstreckungshaftbefehl durchsetzen. Beim Eintreffen der Beamten in den Räumen der Bank ist A verschwunden. Mitarbeiter B, der den Einsatzwagen vor dem Gebäude hat parken sehen, hatte den A gewarnt. Welche Alternative von § 258 StGB ist einschlägig?

**Lesetipps zum Selbststudium:**

- *Krogmann u.a.*: Übungsfall „Erfolgloser Hehler“: [http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2014/02/erfolgloser-hehler-fall/ - more-491](http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2014/02/erfolgloser-hehler-fall/-more-491) .
- *Ceffinato/Kalb*: Übungsfall in Juristische Schulung (JuS) 2015, S. 808.
- *Rengier*: Strafrecht Besonderer Teil I, Kapitel 5.

## **Fälle zum Thema „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§§ 113, 114)**

### **Fall 1**

Zwei Polizeikommissare befinden sich per Zweirad auf einer „Fahrradstreife“ in Düsseldorf. Der Anwohner A kippt eine am Straßenrand stehende Mülltonne aus Plastik direkt vor den beiden Radfahrern um, so dass die Kommissare nur durch eine schnelle Vollbremsung knapp vor dem Hindernis zum Stehen kommen.

A rennt weg, wird von den Beamten verfolgt und schnell eingeholt. Als die Beamten ihn vorläufig festgenommen haben und zu einem inzwischen eingetroffenen Streifenwagen bringen wollen, umklammert A einen Laternenpfiler. Drei Beamte sind notwendig, um seine Umklammerung mit körperlicher Kraftanwendung zu lösen.

### **Fall 2**

Autofahrer A wird von Ihnen für eine allgemeine Verkehrskontrolle angehalten. A stellt den Motor ab, bleibt in seinem Pkw sitzen, verschließt, während Sie sich dem Pkw nähern, die Zentralverriegelung und verweigert jede Mitwirkung. Erst als Sie ihm zehn Minuten später androhen, die Seitenscheibe des Pkw einzuschlagen, steigt er aus.

*(nach OLG Düsseldorf NZV 1996, 458, m. ablehnend. Anm. Seier/Rohlf)*

### **Fall 3**

Die PK P und O führen eine Verkehrskontrolle bei A durch. A ist bereit, zur Blutentnahme mit auf die Wache zu kommen. Da P „das Gefühl hat, dass A irgendwie latent aggressiv“ ist, fesselt er ihn gegen seinen Willen. Dagegen wehrt sich A, indem er nach A tritt und schlägt. - Strafbarkeit des A gem. § 113? – (Achten Sie dabei besonders auf die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung).

#### **Lesetipps für das Selbststudium:**

- [BGH 2 StR 204/14](#) (Flucht ist kein Widerstand)
- [BGH 1 Str 606/14](#) (Rechtmäßigkeit einer Diensthandlung)
- Prittwitz: Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte, [KriPoZ 1/2018, S. 44 ff.](#)

**Fälle zum Thema „Falsche Verdächtigung  
und Vortäuschen einer Straftat“  
(§§ 164, 145d StGB)**

**Fall 1**

Der A ruft bei der Polizei an und bezichtigt seinen Nachbarn N, regelmäßig in seiner Wohnung mit Drogen zu handeln. A sagt: „Ich habe gesehen, wie N vor dem Haus Drogen übergeben hat.“ Die Angaben des A sind vollständig unwahr, er entschloss sich allein dazu, weil er den N nicht mag.

Eine daraufhin durchgeführte Wohnungsdurchsuchung bei N führt nicht zum Auffinden verbotener Substanzen. Jedoch zeigt ein Drogenspürhund an, dass in der Wohnung Spuren verbotener Betäubungsmittel vorhanden sind. Auch werden typische Verpackungsmaterialien für BtM gefunden. Das Ermittlungsverfahren gegen N wird sofort nach der Durchsuchung eingestellt. Hat sich A gem. § 164 StGB strafbar gemacht?

**Fall 2**

A und sein Bruder B waren feiern und fahren erheblich alkoholisiert und absolut fahruntüchtig gemeinsam mit dem Auto nach Hause. A steuert den Wagen. Aufgrund eines Fahrfehlers rammt der Pkw eine Lärmschutzwand und bleibt im Straßengraben stecken. A möchte aber unbedingt im Besitz seiner Fahrerlaubnis bleiben. Als die Polizei eintrifft, sagt A deshalb: „Ich bin nicht gefahren. Der B ist gefahren!“ Hat sich A gem. § 164 StGB strafbar gemacht?

**Fall 3**

Der A erscheint auf der Wache und zeigt an, dass jemand seinen Pkw gestohlen habe. Gestern abend habe er sein Auto nahe seiner Wohnung geparkt. Jetzt sei das Fahrzeug weg. Ein Beamter nimmt eine Diebstahlsanzeige auf. Bei späteren Ermittlungen stellt sich heraus, dass A den Pkw in Wahrheit seinem Freund B überlassen hat, der ihn demontieren und die Einzelteile gewinnbringend veräußern soll. Strafbarkeit des A ?

**Fall 3 a (Selbststudium)**

Würde sich an der Strafbarkeit des A etwas ändern, wenn der PKW wirklich gestohlen worden wäre, A gegenüber der Polizei aber wahrheitswidrig angibt, das Fahrzeug sei ihm mit Gewalt auf der Straße geraubt worden ?

**Lesetipps für das Selbststudium:**

- [Aufbereitung von BGHSt 60, 198](#) (Falsche Verdächtigung von Unverdächtigen)
- [OLG Hamm 3 Ss 1566/97](#) (Vortäuschen einer Straftat, VK-Unfall)
- Rengier, Strafrecht BT 2, §§ 50, 51.